

sichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums) haben nicht nur Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob eine Anstiftung begangen worden ist. Sie sind im Einzelfall wichtige Kriterien für eine richtige Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Anstifter und Täter.

Im übrigen können auch andere Formen der Anstiftung, wie z. B. Überredung u. ä., auftreten.

c) *Die Anstiftung kann nur vorsätzlich begangen werden.* Der Vorsatz des Anstifters ist auf Vollendung des Verbrechens durch den Täter gerichtet und umfaßt entsprechend den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen alle wesentlichen Umstände des Verbrechens. Der Vorsatz erstreckt sich insbesondere auf die eigene Handlung des Anstifters, auf die Entschlußfassung und die vorsätzliche Handlung des Täters, über die sich der Anstifter eine konkrete Vorstellung machen muß. Dazu gehört auch die Kenntnis der Art und Weise der Begehung der verbrecherischen Handlung durch den Täter und der durch seine Handlung verursachten Folgen sowie aller übrigen Umstände des Kausalverlaufs. Ein besonderes Motiv oder eine bestimmte Zielsetzung des Täters sowie eine besondere Täterqualifikation müssen gleichfalls, sofern diese im Tatbestand genannt werden, vom Vorsatz des Anstifters umfaßt sein.

A. überredet den B., den X. zu töten. Daraufhin entschließt sich B. zu diesem Verbrechen und führt die Tat aus, allerdings in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen. Dem A. ist diese Absicht des Täters nicht bekannt.

B. ist wegen Mordes (§ 211 StGB) strafrechtlich verantwortlich, A. ist infolge Unkenntnis der qualifizierenden Absicht wegen Anstiftung zum Totschlag strafbar (§§ 212, 48 StGB).

In jedem Fall muß der Wille des Anstifters ernstlich darauf gerichtet sein, daß sich der Angestiftete zu einer bestimmten Tat entschließt. Deshalb bekunden z. B. scherzhafte oder sonst nicht ernsthaft gemeinte Äußerungen keinen Anstiftungsvorsatz.

Die *fahrlässige Veranlassung* eines anderen zur Begehung eines Verbrechens ist keine Anstiftung. Es ist allerdings möglich, daß sich jemand auf Grund einer Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit einer anderen Person zur Ausführung eines Verbrechens entschließt und dann zur Ausführung des Verbrechens übergeht. In einem solchen Fall ist eine Bestrafung wegen Anstiftung zum Verbrechen ausgeschlossen.